



Auszüge aus dem HHG (Hessisches Hochschulgesetz) vom 6.6.78

§ 15  
Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; bei Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat sind allen Wahlberechtigten Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden.

(2) Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Die Amtszeit der Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studenten ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig. Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte; dasselbe gilt, wenn das Mitglied der Hochschule nicht mehr angehört, für die das Kollegium gebildet ist.

(4) Die Wahlordnung der Hochschule regelt die Stellvertretung; soweit möglich, soll für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter gewählt werden. Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, wird sein Stellvertreter Mitglied des Kollegialorgans; dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.

(5) Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Kollegialorgan nur einen Vertreter, gehört der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.

§ 16  
Wahlverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen zu den zentralen Organen der Hochschule sowie den Organen der Fachbereiche, der Studentenschaft und der Fachschaften führt der Kanzler Verzeichnisse der Personen, die in den jeweiligen Gruppen oder zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind.

(2) Kein Mitglied ist in mehr als einer Gruppe oder mehr als einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden.

(3) Sind Studenten Mitglieder mehrerer Fachbereiche, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich ihre Wahlberechtigung nach Regelungen, die von dem für Lehr- und Studienangelegenheiten zuständigen zentralen Organ zu beschließen sind. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt ihres Studiums liegt.

(4) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, die Wählerverzeichnisse einzusehen. Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage der Benachrichtigung nach Satz 2 nachzuweisen.

(5) Der Kanzler sorgt für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl. Für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Hochschule und der Fachbereiche sind Wahlvorstände zu bilden. Dem Wahlvorstand jedes Fachbereichs gehört ein Mitglied jeder Gruppe des Fachbereichs an.

(6) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen und regelt die Zuständigkeit zur Entscheidung über Wahlverfahren.

NEUNTER ABSCHNITT  
Studentenschaft  
§ 62

Rechtsstellung der Studentenschaft  
(1) Die Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Studenten Beiträge.

(4) Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen.

§ 63

Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Ausbildungsförderung mit.

(2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

- 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
- 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
- 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
- 4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
- 5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
- 6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
- 7. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

§ 64

Fachschaften

(1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden die Fachschaft.

(2) Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen.

§ 65

Organe der Studentenschaft und der Fachschaften

- (1) Organe der Studentenschaft sind
  - 1. das Studentenparlament,
  - 2. der Allgemeine Studentenausschuß,
  - 3. der Altestenrat.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

(3) Die Mitglieder der Organe der Studentenschaft nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 und der Fachschaften werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Studentenparlament wählt den Allgemeinen Studentenausschuß und den Altestenrat. Bei den Wahlen zum Studentenparlament und zum Fachschaftsrat, die gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen sind, gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(4) § 14 Abs. 1 gilt für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft entsprechend.

§ 66

Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament beschlossen wird.

(2) Die Satzung wird vom Studentenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

(3) Vor der Genehmigung der Satzung ist dem Leiter der Hochschule Gelegenheit zur gutachtlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

- 1. die Wahl, Zusammensetzung, Befugnisse und Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
- 2. die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
- 3. die Art der Beschlußfassung sowie Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
- 4. die Befugnisse der Fachschaftsräte,
- 5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplans.

(5) Abs. 2 und 3 gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 67

Allgemeiner Studentenausschuß

Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 68

Vermögensbeirat

(1) Der Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung des Vermögensbeirats.

(2) Dem Vermögensbeirat gehören der Kanzler als Vorsitzender, vier vom Leiter der Hochschule bestellte Professoren und sechs vom Studentenparlament aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählende Mitglieder an. Der Beschluß über die Zustimmung des Vermögensbeirats zur Finanzordnung der Studentenschaft und zur Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses kann nur mit der Stimme des Kanzlers gefaßt werden.

§ 69  
Altestenrat

(1) Der Altestenrat besteht aus mindestens drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen.

(2) Der Altestenrat wirkt darauf hin, daß die Studentenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.

(3) Der Altestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studentenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Satzung der Studentenschaft kann nähere Regelungen treffen und dem Altestenrat weitere Befugnisse übertragen. § 72 bleibt unberührt.

§ 70  
Beiträge

(1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Sie sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der tatsächlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.

(3) Der Kultusminister kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge der Studentenschaft festsetzen.

§ 71

Rechnungsprüfung

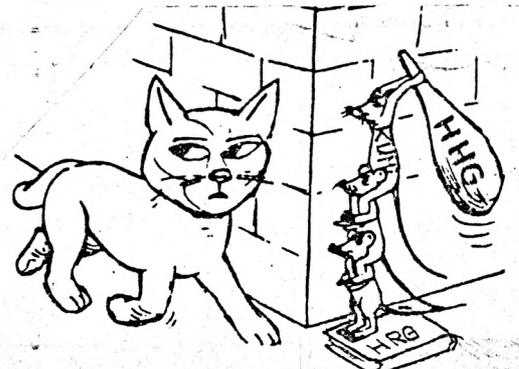
(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament nach dem Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis vor. Die Rechnung der Studentenschaft ist vor der Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuß, der vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vermögensbeirat und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(2) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt zuständig.

§ 72

Aufsicht über die Studentenschaft

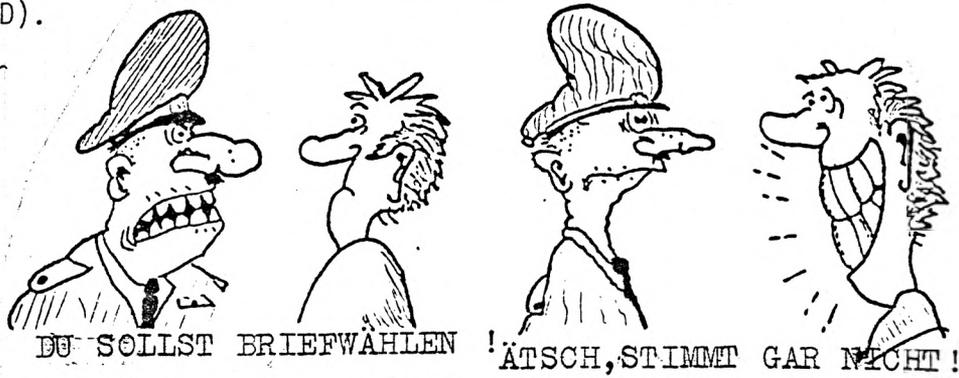
(1) Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Leiter der Hochschule als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. § 19 gilt entsprechend.



Im folgenden Zitate aus der Ausführung der Rechtsanwälte  
Dr. Peter Hauck und Peter Becker zu der prozeßrechtlichen Lage  
der Studentenschaft der TH Darmstadt / Land Hessen.

" Der Streit wendet sich gegen die vom Hess. Kultusminister im Wege der Ersatzvornahme erlassene Wahlordnung (=WOTHD), die gem. § 1 dieser WOTHD nur für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten, zum Senat, zu den ständigen Ausschüssen, zu den Fachbereichsausschüssen, sowie zu den Direktorien der wiss. Zentren und Betriebs-einheiten gilt. Die Wahlen zum Studentenparlament, deren satzungsmäßige Regelung gem. § 66 Abs. 1, 4 Nr. 1 HHG (vom 6. 6. 78, GVBl. I, 317) der Studentischen Selbstverwaltung im Sinne von § 63 HHG überantwortet wird, werden von der im Streit befangenen Wahlordnung in keiner Weise betroffen, gleichfalls nicht die Wahlen zu den Fachschaften. Die Formulierung: " Die nach § 65 HHG durchzuführenden Wahlen zum Studentenparlament müssen nach den §§ 15 und 16 HHG entsprechend der Wahlordnung der TH Darmstadt durchgeführt werden ", ist falsch. Vielmehr wird die Wahl zum Studentenparlament gem. § 66 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 HHG durch die Satzung der Studentenschaft geregelt, die vom Studentenparlament unter Beachtung von § 65 Abs. 3 HHG beschlossen wird; § 65 Abs. 3 Satz 3 HHG gebietet (durch Verweis auf § 15 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 HHG) die Versendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten.\*) Insoweit ist die am 1. 6. 1974 durch den Kultusminister erlassene Vorläufige Satzung der Studentenschaft der TH Darmstadt mit ihren Wahlregelungen grundsätzlich geltendes Recht und jedenfalls nicht durch den Erlaß der WOTHD betroffen (vgl. auch § 44 WOTHD).

\*) Durch den Wahlausschuß der Studentenschaft

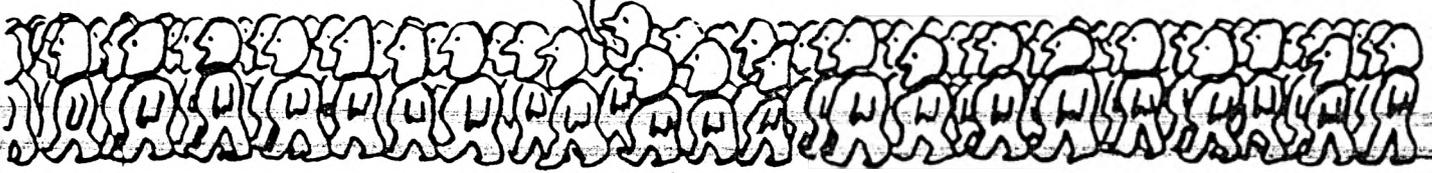


Für die Wahl zu den Kollegialorganen und zu den Fachbereichsräten legt § 39 HRG freie, gleiche und geheime Wahlen mit der Möglichkeit zur Briefwahl für alle Wahlberechtigten fest; diese Grundsätze sind gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 HRG auch für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft verbindlich. Diesen Regelungen des HRG entsprechen im Grundsatz § 15 Abs. 1 HHG bzw. § 65 Abs. 3 HHG - mit dem wesentlichen gemeinsamen Zusatz, daß jeweils allen Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden sind. Materiell ist die Wahlrechtslage für die WOTHD und für die Wahl zum Studentenparlament demnach gleich.

Diese landesrechtliche Briefwahlregelung ist rechtswidrig und kann demnach rechtsaufsichtliche Maßnahmen des Hess. Kultusministers nicht rechtfertigen.

Die landesrechtlichen Regelungen der §§ 15 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2, bzw. 65 Abs. 3 Satz 3 HHG sind schon deshalb rechtswidrig, weil sie den vom Bundesgesetzgeber gesetzten Rahmen der §§ 39, 41 Abs. 3 Satz 1 HRG überschreiten und insoweit (mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen) verfassungswidrig sind.

Wir müssen uns gegen Berufsverbote  
und politische Disziplinierung zur  
Wehr setzen!

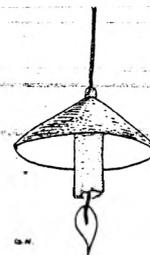


-1-

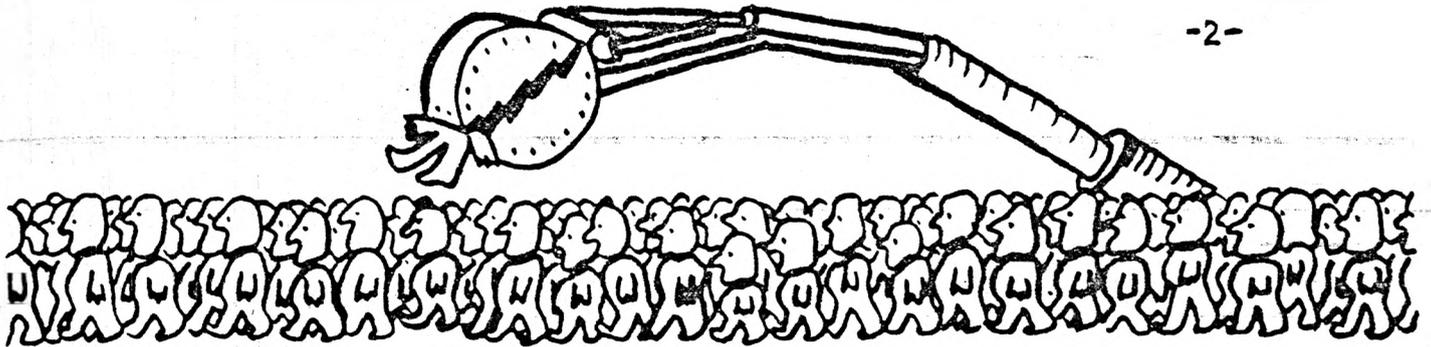
Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgt und dem Landesgesetzgeber einen ausfüllungsfähigen Spielraum einräumt, so verstößt die Rahmenausfüllung in Form der Versendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten jedenfalls dem in § 39 HRG zum Ausdruck kommenden Grundsatz, daß bei unmittelbaren Wahlen die Urnenwahl die Regel, eine Briefwahl die (nur ergänzende) Möglichkeit sein soll. Eine Versendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten aber kehrt dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis um und entspricht nicht mehr § 39 HRG. Vor allem entspricht eine solche Regelung nicht den Grundsätzen für eine geheime und freie Wahl und ist deshalb rechtswidrig.

Ein Wahlakt ist nur dann geheim, wenn der Wähler unbeeinflusst und in voller Freiheit stimmen kann. Eine solche Unabhängigkeit setzt voraus, daß die Vorschriften über die Stimmabgabe sicherstellen, daß niemand die wirkliche Entscheidung des Einzelnen erfährt und der Einzelne bei der Stimmabgabe auch frei von privater Beeinflussung wählen kann; dieser Grundsatz richtet sich sowohl gegen den Staat als auch gegen Private (Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Art. 38/Rdn. 54; v. Münch in: v. Münch (Hg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 1976, Art. 38/Rdn. 49). Bei der Wahlhandlung muß der Wähler geheim wählen; ein Verzicht ist unzulässig (vgl. v. Münch, a.a.O., Art. 38/Rdn. 50 m.w.N.). Dieser strenge und unabdingbare Geheimnisschutz ist im Falle einer Briefwahl nicht gewährleistet.

... Nun, es geht ein  
Licht auf ...



Eine Regelung, nachder die Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle wahlberechtigten Studenten versendet werden, verstößt gegen den in Artikel 38 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG bzw. §§ 39, 41 Abs.3 HRG, 15 Abs. 1, 65 Abs. 3 HHG niedergelegten Grundsatz der geheimen Wahl. Da jeder Wahlberechtigte von den Unterlagen beim anderen weiß, wird sich die hochschulpolitische Diskussion in privaten Auseinandersetzungen in einer Weise fortsetzen, daß der einzelne Student unter Gruppendruck gesetzt werden kann. Die Vorstellung, daß in Studentenwohnheimen in Verbindungswohnheimen entsprechend (militante) politische Gruppierungen durch gezielte "Einsätze" individuelle Wahlentscheidungen in einer Weise beeinflussen, die weder eine freie noch eine geheime Stimmabgabe garantiert, ist nicht von der Hand zu weisen.



... Aufrufe zu kollektiver Stimmabgabe oder "Wählabenden" wären denkbare Einflußversuche. Soweit nicht nur Listen, sondern auch einzelne Personen innerhalb dieser Listen gewählt werden können ("personalisierte Verhältniswahl" im Sinne von § 39 HRG), können politische Gruppierungen durch eine gezielte und abgesprochene verwirklichte Stimmabgabe die Wahl einzelner (z.B. mißliebig gewordener) Listenkandidaten beeinflussen - Geheimhaltung<sup>und</sup> Freiheit der Wahl für einzelne Mitglieder solcher Gruppen wären aufgehoben. Jedenfalls steht konkret zu befürchten, daß für viele Studenten eine geheime (und damit freie) Wahl wesentlich beeinträchtigt wird. Dabei ist zu beachten, daß es nicht so sehr darauf ankommt, ob das Wahlgeheimnis tatsächlich beeinträchtigt wird, sondern darauf, ob die Möglichkeit zu einer solchen Beeinträchtigung besteht.

Der Manipulation und Wahlfälschung durch Dritte ist kein Riegel vorgeschoben. Eine solche Ausgestaltung des Wahlrechts wird dem Gebot, möglichst umfassend Wahlrechtsgleichheit zu schaffen nicht gerecht.

Im Ergebnis verstößt mithin die gesetzliche Regelung im HHG, der zufolge die Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten zu verschicken sind, gegen den Grundsatz der geheimen, freien und gleichen Wahl.

Wenn frau/mann sich nun ansieht wie die christlichen Ringe und unab-  
hängige demokratische Studenten über die Briefwahl informieren, sie  
verteidigen, ist sicher, daß diese Leute in diesem unrechtmäßigen Wahl-  
modus ihren Vorteil sehen.

Ganz zu schweigen davon, daß noch kein einziges Info dieser Rechts-  
Gruppierung über die finanzielle Belastung, die eine Briefwahl verur-  
sachen würde, informierte. Nämlich, daß bei ca. 11 000 Studenten allein  
an Portogebühren für die Bundespost ein Mehr von mindestens 22 000 DM  
( 1,4DM hin, 0,6DM zurück ) aufgebracht werden müssen. Wo bleibt da die  
oft gehörte Verantwortlichkeit der Studentenschaft gegenüber? Wäre da  
ein Fest zur Förderung der Zwischenmenschlichen Beziehungen unter den  
Studenten nicht besser für dieses Geld ?

Kommilitonen, wir fordern Euch auf:

Haltet an Eurem Recht fest: **Geht an der Urne wählen!**  
**Nehmt nicht an der Briefwahl teil.**

ENTSCHEIDET EUCH FÜR EINE F R E I E ,  
G L E I C H E und  
A L L G E M E I N E WAHL !

# -Termine-Termine-Termine-

FACHSCHAFTSTERMIN:

JEDEN DIENSTAG 12-13 Uhr im Raum 48/30a  
(und sonst ist fast immer jemand da)

BASISGRUPPE ELEKTROTECHNIK:

JEDEN MITTWOCH 19 Uhr c.t. 48/30a



**BASIS** *and THD*